

Vorlage-Nr.: **VO22-237**

Zur Sitzung des
FiWiA
VA
RAT

Betrifft:

Gebührenkalkulation Straßenreinigung

Verfasserin der Vorlage:
Anlagen:

- Cornelia Baller
- 1.) Nach- und Vorkalkulation der Benutzungsgebühren 2021/2023 für die Straßenreinigung der Inselgemeinde Langeoog (K + W Wirtschaftsberatung GmbH)
 - 2.) Straßenverzeichnis mit Bewertungen für den öffentlichen Anteil und Reinigungsanteil außerhalb der geschlossenen Ortslage

Sachverhalt und Begründung:

Für die Durchführung der Straßenreinigung erhebt die Inselgemeinde Langeoog gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) Benutzungsgebühren. Nach § 5 Absatz 2 NKAG sollen diese Gebühren mindestens alle drei Jahre neu berechnet werden, wobei Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen innerhalb dieses Zeitraums auszugleichen sind bzw. ausgeglichen werden sollten. Die Inselgemeinde Langeoog führt derzeit eine jährliche Berechnung durch.

Die Betriebsabrechnung zur Ermittlung von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen für das Jahr 2021 wurde von der K + W Wirtschaftsberatung GmbH erstellt und ist als Anlage 1 beige-fügt. Hiernach ist für 2021 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 4.280,48 Euro entstanden.

Die Gebührenvoraus kalkulation 2023 wurde ebenfalls von der K + W Wirtschaftsberatung GmbH erstellt und führt ohne Berücksichtigung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen zu einer Gebühr in Höhe von 1,43 Euro je Meter (Euro/m) der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (siehe Anlage 2). Unter Berücksichtigung der vollständigen Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 würde sie 1,26 Euro/m betragen. Da aufgrund der steigenden Preise und auch der geplanten Neuanschaffung einer Kehrmaschine mit nachhaltigen Antrieb im nächsten Jahr mit steigenden Kosten zu rechnen ist, wird unter dem Gesichtspunkt der Gebührenstabilität vorgeschlagen, die Kostenüberdeckung 2021 nur in Höhe von 1.500,00 Euro bereits in dieser Vorkalkulation zu berücksichtigen. Die Straßenreinigungsgebühr würde damit weiterhin 1,37 Euro/m betragen. Die verbleibende Überdeckung in Höhe von 2.780,48 Euro könnte mit der nächsten Voraus kalkulation ausgeglichen werden. Da bereits die Vorkalkulation 2023 ohne Berücksichtigung der Überdeckungen der Vorjahre zu einer kostendeckenden Gebühr von 1,43 Euro/m geführt hat, würde dies zu einer Gebührenstabilität verbunden mit nicht so hohen Gebührensteigerungen im nächsten Jahr beitragen.

Folgende Eckdaten liegen der Gebührenkalkulation zugrunde:

1. Der Gebührenkalkulationszeitraum umfasst ein Kalenderjahr (2023).
2. Die Kostenüberdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 4.280,48 Euro wird nur in Höhe von 1.500,00 Euro ausgeglichen. Die verbleibende Kostenüberdeckung in Höhe von 2.780,48 Euro wird erst mit der kommenden Gebührenvoraus kalkulation ausgeglichen.
3. Die laufenden Kosten der Straßenreinigung für den Kalkulationszeitraum wurden aus 2021 entwickelt.

4. Der nicht auf den Gebührenzahler umzulegende öffentliche Anteil beläuft sich auf 30 %. Für die Berechnung wurde das öffentliche Interesse an einer gereinigten Straße für jede einzelne Straße bestimmt. Als Anhaltspunkt wurden die Verkehrsströme und damit die Nutzung der Straßen durch Nicht-Anlieger geschätzt und mit Prozentsätzen belegt. Anschließend wurde aus den einzelnen Ergebnissen ein durchschnittlicher Prozentsatz für die Reinigung ermittelt (vgl. Anlage 2).
5. Die Kosten für die Straßenreinigung außerhalb der geschlossenen Ortslage dürfen ebenfalls nicht auf den Gebührenzahler umgelegt werden. Der abzuziehende Anteil beläuft sich auf 15,39 % (vgl. Anlage 2).
6. In der Gebührennachkalkulation 2021 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 1,38 % zugrunde gelegt. Der Zinssatz wurde aus den Zinssätzen der Deutsche Bundesbank für Anleihen der öffentlichen Hand über einen Zeitraum von 15 Jahre ermittelt.
7. In der Gebührenvoraus kalkulation 2023 wurde für die kalkulatorische Verzinsung ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 1,04 % zugrunde gelegt. Die unter Punkt 8. erläuterte Ermittlung wurde für die Ermittlung entsprechend fortgeschrieben.
8. Für die Gebührenkalkulation wurde auf die Grundstücksgröße abgestellt. Dafür wurden die Flächen quadratmetergenau ermittelt und die Quadratwurzel gezogen (Quadratwurzelmaßstab). Demnach sind insgesamt 25.180,31 Quadratwurzelmeter für die Ermittlung der Höhe der Straßenreinigungsgebühr 2023 zugrunde zu legen.
9. Die Kosten der Straßenreinigungsgebühren wurden auf die Quadratwurzel aus den jeweiligen Grundstücksflächen verteilt und in Metern abgerechnet.
10. Die Abschreibungen erfolgen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis entwickelt. In die Fortschreibung wurden Anlagenzu- bzw. -abgänge nach dem Investitionsplanentwurf 2021-2026 einbezogen.
11. Die Gebührenvoraus kalkulation 2023 hat unter Berücksichtigung der oben genannten Grundlagen sowie der teilweisen Berücksichtigung der Kostenüberdeckung 2021 einen höchstzulässigen Gebührensatz in Höhe von 1,37 Euro/m zum Ergebnis.
12. Ohne Einbeziehung der Kostenüberdeckung des Vorjahres ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 1,43 Euro/m.

Die aktuelle Gebühr beträgt derzeit 1,37 Euro/m. Sie wird unter der teilweisen Berücksichtigung der Kostenüberdeckung des Jahres 2021 1,37 Euro/m betragen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt,
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt weiterhin 1,37 Euro/m.

In Vertretung


Ralf Heimes